



EIDGENÖSSISCHER  
**JODLER-VERBAND**  
GEGRÜNDET 1910

## Technisches Regulativ für das Alphorn- und Büchelblasen

---

### Artikel 1      **Teilnahmeberechtigung**

#### 1.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an eidgenössischen Jodlerfesten

- a. Gruppen
  - Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei in der Sparte Alphorn- und Büchelblasen die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
  - Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, bei welchem die Gruppe Mitglied ist.
  - In Gruppen sind Änderungen (Anzahl Mitwirkende und Personen) erlaubt. Alle Mitwirkenden müssen Einzelmitglied in der Sparte Alphornblasen des EJV sein.
  - Gruppen werden in allen Belangen, die hier nicht speziell reglementiert sind, wie Jodlergruppen behandelt.
- b. Einzelkonkurrierende (Einzelmitglieder) und Kleinformationen (bis Quartett)
  - Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei in der Sparte Alphorn- und Büchelblasen die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
  - Formationen sind nur in jener Besetzung teilnahmeberechtigt, in welcher sie die Qualifikation erreicht haben, d.h. personelle Wechsel sind nicht gestattet.
  - Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem das Einzelmitglied angehört. Der Auftritt hat in den Sparten Jodelgesang, Alphornblasen oder Fahenschwingen zu erfolgen. Der Auftritt in einer Gruppe wird nicht angerechnet.
- c. Jahresbeitrag
  - Erfolgte Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

#### 1.2 Nachwuchsvorträge

- a. Nachwuchsbläser
  - Als Nachwuchsbläser gelten Kinder und Jugendliche, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
  - Nachwuchsbläser können nicht Mitglied des EJV sein. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- b. Nachwuchsgruppen
  - Als Nachwuchsgruppen gelten Gruppen, deren Mehrheit der Mitglieder das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.
  - Personelle Wechsel in Formationen sind erlaubt.
  - Nachwuchsgruppen bezahlen keinen Jahresbeitrag.

**Artikel 2 Kategorien**

2.1 Die Auftritte werden in folgenden Kategorien durchgeführt:

- a. Einzelvorträge
- b. Duovorträge
- c. Triovorträge
- d. Quartettvorträge
- e. Gruppenvorträge (mind. fünf Mitwirkende)
- f. Nachwuchsvorträge:
  - Nachwuchsgruppen
  - Nachwuchsbläser, die in den Kategorien a. – d. konkurrieren.

Für Auftritte in den Kategorien a. – d. sind Einzelfestkarten, für die Kategorie e. Gruppensestkarten und für die Kategorie f. Nachwuchsfestkarten zu lösen.

2.2 Gemischte Vorträge Nachwuchsbläser und Einzelmitglieder

In den Kategorien b. – d. besteht neben Vorträgen, die ausschliesslich von Nachwuchsbläsern absolviert werden, die Möglichkeit der gemischten Vorträge. Als solche gelten Vorträge, die von Nachwuchsbläsern und Einzelmitgliedern absolviert werden.

In diesem Fall können die Vortragenden zwischen zwei Bewertungen wählen:

- a. Ohne Klassierung, mit schriftlichem Bericht der Jury.  
In diesem Fall haben die Nachwuchsbläser eine Nachwuchsfestkarte, die Einzelmitglieder eine Einzelfestkarte zu lösen.
- b. Mit Klassierung.  
In diesem Fall haben alle Vortragenden eine Einzelfestkarte zu lösen.

2.3 Weitere Bestimmungen

- Zur Konkurrenz werden Alphorn und Büchel zugelassen. Die Instrumente müssen, mit Ausnahme der Gewinde- oder Steckbüchsen, vollständig aus Holz hergestellt sein.
- Es sind nur Holzmundstücke gestattet.
- Mehrstimmige Vorträge müssen mit Instrumenten in einheitlicher Grundstimmung dargeboten werden.
- Wird mit einem nicht konformen Instrument angetreten, wie z.B. Rund- oder Stubenhorn, Fantasihorn, Alpensax, wird der Vortrag disqualifiziert. Als traditionelles Instrument gilt jedoch der gerade Büchel. Vorträge, die mit einem solchen Instrument dargeboten werden, sollen nach den üblichen Kriterien beurteilt werden.
- Die maximale Mitgliederzahl einer Gruppe ist offen, jedoch werden ausreichende Platzverhältnisse nur bis 16 Aktive garantiert.

**Artikel 3 Anzahl Auftritte**

Nebst der Mitwirkung in Gruppen sind maximal zwei Auftritte in den Kategorien 2.1.a–2.1.d gestattet.

- ein Einzelvortrag (Alphorn oder Büchel)
- ein mehrstimmiger Vortrag (Alphorn oder Büchel)
- ein Einzelvortrag Alphorn und ein Einzelvortrag Büchel
- ein Einzelvortrag (Alphorn oder Büchel) und ein mehrstimmiger Vortrag (Alphorn oder Büchel)
- ein mehrstimmiger Vortrag Alphorn und ein mehrstimmiger Vortrag Büchel
- zwei mehrstimmige Vorträge (Alphorn oder Büchel in verschiedener Besetzung)

## ***provisorische Fassung für die Jahre 2009 und 2010***

Wer als Jodler oder Fahnenschwinger (in Einzelsparten) einmal konkurriert, kann in der Sparte Alphornblasen nur einen Auftritt (2.1.a – 2.1.d) belegen. Auftritte in Jodler-, Alphorn- und Büchelgruppen zählen dabei nicht, d.h. mehrfaches Auftreten in Gruppen ist gestattet.

Dasselbe gilt auch für Nachwuchsbläser und Einzelmitglieder, die in gemischten Vorträgen (2.2) auftreten.

### **Artikel 4      **Anmeldung****

Alle Konkurrierenden haben sich bis zum festgesetzten Termin mit dem offiziellen Formular anzumelden. Für jeden Auftritt ist ein separates Formular auszufüllen. Gruppen sind verpflichtet, der Anmeldung eine Namensliste beizulegen bzw. alle Namen anzugeben.

Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer den Entscheid der Jury.

Gemischte Vorträge (vgl. 2.2) haben auf der Anmeldung zu vermerken, ob die Bewertung mit oder ohne Klassierung zu erfolgen hat und die entsprechenden Festkarten zu bestellen. Wird keine Bewertungsart vermerkt, gilt die Anmeldung automatisch für einen Vortrag ohne Klassierung.

Die Meldung des Vortragsstückes ist bei der Anmeldung vorzunehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine geschriebene, veröffentlichte Melodie handelt oder um eine (noch) nicht veröffentlichte Eigenkomposition. Eigenkompositionen dürfen zudem nicht Teile von geschriebenen, veröffentlichten Melodien enthalten (Urheberrechte).

### **Artikel 5      **Vortragslokale****

Für die Vorträge der Gruppen können keine entsprechend grossen Unterstände zur Verfügung gestellt werden.

Die maximale Mitgliederzahl einer Gruppe ist offen, jedoch werden ausreichende Platzverhältnisse nur bis 16 Aktive garantiert.

Die Konkurrierenden dürfen sich für ihre Darbietungen aufstellen, wo und wie sie wollen, vorausgesetzt, sie befinden sich innerhalb der dafür vorgesehenen Abschränkungen.

Bei starkem Regen dürfen die Teilnehmer mit einem Regenschutz auftreten (Regenmantel, Pelerine; nicht aber mit einem Kollegen, der z. Bsp. einen aufgespannten Schirm hält).

### **Artikel 6      **Bestimmungen über die Darbietungen****

#### **6.1    Tracht**

Der Auftritt hat in korrekter Tracht zu erfolgen. Frauen in Männertracht werden nicht zugelassen.

Der Auftritt von Nachwuchsbläsern hat ebenfalls in korrekter Tracht zu erfolgen. Kleine Abweichungen (Schuhe o.ä.) sind erlaubt.

Begründete Ausnahmen kann der zuständige Unterverbands-Vorstand bzw. bei Eidg. Jodlerfesten der Zentralvorstand bewilligen.

#### **6.2    Musikalische Vortragsbestimmungen**

Kleininformationen und Gruppen dürfen nicht dirigiert und der Vortrag muss auswendig, also ohne Notenhilfe, dargeboten werden.

## **provisorische Fassung für die Jahre 2009 und 2010**

Den Konkurrierenden steht das Recht zu, vor Beginn des Vortrages am Standort bis sechs Probetöne zu spielen. Wird das Anfangsmotiv der Vortragsmelodie geblasen, gilt dies als zweimaliger Beginn und wird mit dem Verlust einer Klasse geahndet.

Die Vortragsdauer für Alphornvorträge beträgt mind. 2'20" / max. 4', diejenige für Büchelvorträge mind. 1'30" / max. 4'. Zu kurze Vorträge werden pro angebrochene 5 Sekunden mit einem Bewertungspunkt bestraft. Dauert ein Vortrag länger als 4' wird er vom Juryobmann mit der Glocke unterbrochen. Kann anschliessend kein musikalisch überzeugender Abschluss gemacht werden, wird ein Abzug vorgenommen.

### **Artikel 7 Jury**

Ein Jurykollegium besteht aus 3 Mitgliedern. An den Unterverbandsfesten ist pro Jury ein Mitglied aus je einem anderen Unterverband einzusetzen.

Ein Jurymitglied darf höchstens dreimal – inkl. Auftritte in Jodler- und Alphorngruppen – als Konkurrent auftreten.

### **Artikel 8 Beurteilung der Vorträge**

Die Vorträge werden nach folgenden Kriterien (Faktoren) beurteilt:

1. Tonkultur
2. Blastechnik: Treffsicherheit, Beweglichkeit, Intonation
3. Interpretation I: Dynamik, Phrasierung, Artikulation und Stimmenausgleich bei mehrstimmigen Formationen
4. Interpretation II: Metrik, Tempo (Zeit), Agogik, Rhythmik und Zusammenspiel bei mehrstimmigen Formationen
5. Musikalischer Ausdruck

Für jeden der fünf Faktoren wird von den Juroren je eine Note erteilt: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = unbefriedigend. Um die Klassierungspunkte zu ermitteln, werden die Noten der Juroren zusammengezählt.

### **Artikel 9 Klassierung**

9.1 Die Klassierung erfolgt sparten- und kategorienweise.

9.2 Die Leistungen werden nach folgendem Punkteschema klassiert:

Klasse 1	15 bis 22	Punkte
Klasse 2	23 bis 30	Punkte
Klasse 3	31 bis 40	Punkte
Klasse 4	41 bis 60	Punkte

Beste Leistung: 15 Punkte, schlechteste Leistung: 60 Punkte

9.3 Nachwuchsgruppen und Nachwuchsbläser

Nachwuchsgruppen und Nachwuchsbläser werden nicht klassiert. Sie erhalten einen schriftlichen Bericht.

Gemischte Vorträge (vgl. 2.2) werden nur dann klassiert, wenn sie entsprechendes auf der Anmeldung vermerkt und alle Vortragenden die richtigen Festkarten gelöst haben (vgl. 2.2). In der Regel werden gemischte Vorträge nicht klassiert. Sie erhalten einen schriftlichen Bericht.

## ***provisorische Fassung für die Jahre 2009 und 2010***

### **Artikel 10 Disqualifikation**

Disqualifiziert werden Konkurrierende, welche sich nicht an die Statuten, das technische Regulativ und an das Festreglement halten und solche, die sich ungebührlich verhalten und Zuhörer oder die Jury beschimpfen etc. Teilnehmer, welche sich wissentlich so nahe beim Wettspielareal einblasen, dass sie die Konkurrenz stören, können ebenfalls disqualifiziert werden.

Dieses Reglement gilt sinngemäss auch für die Jodlerfeste der Unterverbände,  
ausgenommen Artikel 1.1.a. und 1.1.b.

Das vorliegende Regulativ wurde hinsichtlich der Bedürfnisse des Nachwuchses sowie der Vereinheitlichung der technischen Regulative aller Sparten in Form und Sprache an der Sitzung der Präsidenten der Fachkommissionen Alphornblasen, Fahnenschwingen, Jodelgesang und Nachwuchs vom 15. Dezember 2008 überarbeitet, an der Sitzung der Fachkommission Alphornblasen vom 19. Januar 2009 bereinigt und an der Sitzung des Zentralvorstands vom 14. April 2009 in Oensingen genehmigt und in Kraft gesetzt.

Das Technische Regulativ in dieser Form wird für die Jahre 2009 und 2010 freigegeben. Im 2010 wird der Zentralvorstand definitiv über dessen Inhalt beschliessen.

**EIDGENÖSSISCHER JODLERVERBAND**  
Die Präsidentin      Die Generalsekretärin

Karin Niederberger      Anna Rosa Blatti